

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)

Organisierter Betrug im Pflegesektor u. a. zum Nachteil des gesamten Berufsstands der Pflege

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/11833 – wurde seitens der Landesregierung unzureichend beantwortet. So wurde u. a. zu der Frage, ob vor dem Hintergrund des organisierten Abrechnungsbetrugs bei Pflegediensten ein Mitarbeiter für den Entzug von Erlaubnisurkunden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als ausreichend angesehen wird, darauf verwiesen, dass die Personalbedarfsberechnung Angelegenheit der ADD sei. Dabei handelt es sich bei der ADD um eine Landesbehörde, die gegenüber der Landesregierung bzw. indirekt dem Parlament auskunftspflichtig ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die ADD bei Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von Altenpflegern durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt wird?
2. Welche Informationen liegen der ADD über die Anzahl und Straftaten von Altenpflegern vor, die in den Jahren 2020, 2019 und 2018 rechtskräftig verurteilt wurden?
3. In wie vielen Fällen hat die ADD in den Jahren 2020, 2019 und 2018 das Altenpflegeexamen gemäß § 2 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) entzogen?
4. Wird immer noch vor dem Hintergrund des organisierten Abrechnungsbetrugs bei Pflegediensten ein Mitarbeiter für den Entzug von Erlaubnisurkunden gemäß § 2 Abs. 2 Altenpflegegesetz bei der ADD als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum?
5. Warum wird in Rheinland-Pfalz keine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um Berufsausübenden die Ausübung des Berufs als Altenpflegehelfer in bestimmten Fällen zu untersagen, wie es in anderen Bundesländern schon der Fall ist?
6. Wird die Landesregierung im Rahmen einer Bundsratsinitiative einen Gesetzesvorschlag mit dem Ziel einbringen, dass die Aufnahme eines Tätigkeitsverbots bei bestimmten Straftaten und die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse in der Pflege entsprechend sozialhilferechtlicher Regelungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen möglich ist?
7. Wann ist mit einer Novellierung der Landesverordnung „Krankenpflegehilfe“ vom September 2019 auch in Bezug auf die Altenpflegehilfe zu rechnen?

Michael Wäschenbach